

2. Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19.12.2008 und vom 01.04.2009 vom 15. Juli 2010



2. Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19.12.2008 und vom 01.04.2009 vom 15. Juli 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19.12.2008 und vom 01.04.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Termine, Fristen und Unterlagen) Abs. 1 Punkt 2 erhält folgende neue Fassung:

2. amtlich beglaubigtes Zeugnis/Leistungszertifikate über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 150 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das (vorläufige) Abschlusszeugnis muss eine Durchschnittsnote sowie eine separat ermittelte Fachnote im Fach Kommunikationswissenschaft ausweisen. Wenn diese Notenangaben nicht auf dem Zeugnis vermerkt sind, ist ein separater Nachweis über die (vorläufige) Durchschnittsnote und die (vorläufige) Fachnote beizufügen. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

2. § 5 (Auswahlverfahren) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst grundsätzlich anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft erforderlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft, die nach § 3 die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach den in Abs. 3 und 4 beschriebenen Kriterien getroffen. Andernfalls wird den in Satz 1 genannten Bewerbrinnen/Bewerbern ein Studienplatz zuerkannt.
- (3) Auf Grundlage der im Abschlusszeugnis (§ 4 Abs. 1 Punkt 2) ausgewiesenen Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittnote wird eine Rangliste der Bewerberinnen/Bewerber aufgestellt. Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Note entscheidet das Los über den Rangplatz. Für das weitere Auswahlverfahren werden in jedem Jahr so viele Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, bis ihre Anzahl ein Vierfaches der Kapazität im Masterstudium Kommunikationswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität erreicht hat.
- (4) Die gemäß Abs. 3 ermittelten Kandidatinnen und Kandidaten werden anhand der von ihnen eingereichten kommunikationswissenschaftlichen Fachnote sowie ihrer persönlichen Eignung beurteilt. In diese Beurteilung fließt die Fachnote mit 70 Prozent und die persönliche Eignung mit 30 Prozent ein.
 - Die in der Bewerbung angegebene Fachnote wird in einen Punktewert von o bis 70 umgerechnet.

Für die Beurteilung der persönlichen Eignung werden auf Grundlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen und insbesondere des Bildungsberichtes insgesamt o bis maximal 30 Punkte vergeben. Dabei werden gleichwertig die folgenden Kriterien herangezogen:

- die über die erforderlichen berufspraktischen Erfahrungen (Pflichtpraktikum) hinausgehenden praktischen Erfahrungen im Journalismus, PR-/ Werbe- oder sonstigen Medienbereich gemäß § 3 Abs. 4 (z.B. freie Medienprojekte und –initiativen, medienbezogene Berufstätigkeit)
- der Nachweis fachlicher Exzellenz (z.B. in Form wissenschaftlicher Publikationen oder Vorträge, medienbezogener oder wissenschaftlicher Stipendien, Tätigkeit als Studentische Hilfskraft, Mitarbeit in Forschungsprojekten, Auszeichnungen, Preise, besondere Sprachkompetenz durch Auslandsaufenthalte)
- die formale und stilistische Qualität der Bewerbung sowie die Überzeugungskraft der im Bildungsbericht dargelegten Argumentation
- (5) Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, kann die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch geben.
- (6) Die gemäß Abs. 4 ermittelten Punkte werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

Artikel II

Die vorliegende Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. März 2010.

Münster, den 15. Juli 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juli 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles